

N^o 34.) Verordnung,

die Zulässigkeit von Rechtsmitteln in Untersuchungen gegen Uebertreter der gesetzlichen Vorschriften in Sachen der indirecten Abgaben betreffend;

vom 17ten August 1842.

Durch Verordnung des Ministerium der Justiz vom 8ten Januar 1838, die Entscheidung eines Zweifels über die Anwendung der Bestimmung § 38, Nr. 3 des Gesetzes B. vom 28sten Januar 1838 betreffend, ist die Vorschrift, nach welcher in Criminalsachen gegen das Erkenntniß zweiter Instanz kein Rechtsmittel weiter zulässig sein soll, dahin erläutert worden, daß in dem Falle, wenn erst das letzte Erkenntniß, indem es den Angeeschuldigten von allem Verdachte frei spricht, zugleich eine Verurtheilung des Denuncianten in die Kosten der Untersuchung enthält, und dieser dadurch sich für beschwert erachtet, über das sodann von dem Denuncianten wider den ihn betreffenden Theil des zweiten Urtheils eingewendete Rechtsmittel noch ein Erkenntniß bei dem Oberappellationsgerichte abzufassen sei.

Da in Untersuchungen gegen Uebertreter der gesetzlichen Vorschriften in Sachen der indirecten Abgaben dem Denuncianten, wenn ihm in einem gleichen Falle gegen das erst in zweiter Instanz gefällte verurtheilende Erkenntniß kein Rechtsmittel gestattet sein sollte, das Recht auf die zweite Instanz, dem allgemeinen Grundsatz entgegen, ebenfalls entzogen werden würde, so wird hierdurch im Einverständnisse des Ministerium der Justiz und der Finanzen bestimmt, daß die im 146sten und 154sten Paragraphen des Gesetzes vom 27sten December 1833 enthaltene Bestimmung auf den nurerwähnten Fall nicht zu beziehen ist, vielmehr sodann annoch ein Erkenntniß bei dem mitunterzeichneten Finanzministerium oder beziehentlich bei dem Oberappellationsgerichte abgefaßt werden kann.

Dresden, den 17ten August 1842.

Ministerium der Justiz und der Finanzen.

von Koenneritz. von Zeschau.

Hausmann.